

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZL 391/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Sally B [REDACTED],  
M [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß,  
von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. Februar 1971  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers  
gegen die Nichtzulassung der Revision  
in dem Urteil des 5. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Köln vom 20. April 1970  
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden  
nicht erhoben, die außergerichtlichen  
Kosten hat der Beschwerdeführer zu  
tragen.

#### G r ü n d e :

Als Alleinerbe seines im Konzentrationslager un-  
kommenen Vaters Moritz B. hat der Kläger Entschä-  
digung für Schaden an Freiheit, im beruflichen Fortkommen,  
an Eigentum und Vermögen erhalten. Für Schaden an Eigentum  
hat ihm das Landgericht 2.000 DM zuerkannt, den Anspruch  
auf weitere 63.000 DM Entschädigung in dieser Schadensart  
hat es abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Ent-  
scheidung bestätigt.

Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht  
zugelassen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der nach  
§ 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde, so-  
weit ihm das Berufungsgericht eine weitere Entschädigung  
für Schaden an Eigentum von 40.000 DM versagt hat.

- 3 -

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe liegt vor. Das Berufungsgericht hat weitergehende Ansprüche des Klägers auf Entschädigung des Eigentumsschadens abgewiesen, weil es angenommen hat, daß der Vater des Klägers die in Königsberg (Pr.) eingelagerten Bestände an Faßdauben nicht im Stich gelassen hat, als er von Königsberg nach Kowno auswandern mußte. Diese Entscheidung beruht auf einer zutreffenden, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 51 Abs. 3 BEG entsprechenden Anwendung des Gesetzes.

Nach den Feststellungen der Entschädigungsgerichte waren die Faßdauben im Zeitpunkt der Auswanderung des Erblassers bei der Firma P. und P. in Königsberg eingelagert, und zwar im Rahmen einer zu dieser Firma bestehenden "normalen Geschäftsbeziehung". Damit befanden sich die Faßdauben unter dem Schutz einer die Interessen des Eigentümers wahrenden Aufsicht. Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerde kommt es nicht darauf an, ob die Verwahrungspflicht der Hauptinhalt der rechtlichen Beziehungen war, sofern sie, wie das Berufungsgericht angenommen hat, eine rechtlich bindende Nebenverpflichtung aus der geschäftlichen Verbindung darstellten. Auch in diesem Fall waren sie einem unkontrollierbaren Zugriff fremder Personen und einem ungewissen Schicksal nicht preisgegeben. Daran ändert nichts, daß die genannte Firma die bei ihr eingelagerten Waren des Erblassers in späterer Zeit nicht vor dem Zugriff der damaligen Machthaber schützen konnte. Diese Auslegung des § 51 Abs. 3 BEG steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RzW 1967, 403 Nr. 16). Die Voraussetzungen, unter denen nach dem Urteil BGH RzW 1963, 230 Nr. 29 wegen nachträglichen Wegfalls der Betreuungsmöglichkeit durch eine



selbst rassisch verfolgte Person ein Anspruch nach § 51 Abs. 3 BEG gegeben sein kann, liegen hier nicht vor.

Da auch im übrigen keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Maaß

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär